

Vereinsatzung

für den Förderverein der Feuerwehr Ahlten e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Feuerwehr Ahlten**“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lehrte-Ahlten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein der Feuerwehr Ahlten e. V.“ hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Ahlten, der Stadt Lehrte, zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr zu fördern,
 - f) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - g) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - h) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - i) durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Ahlten zu unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Ahlten sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Ahlten.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.
Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Vereinsmitglieder, die aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr Ahlten sind, zahlen einen um mindestens 50 % ermäßigten, solche die der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Ahlten angehören, keinen Beitrag.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Ortsfeuerwehr Ahlten erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Ahlten ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Erlischt die Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereins, erloschen.

§ 6

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschuß aus öffentlichen Mitteln,
 - d) durch sonstige Einnahmen.
- (2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlußorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen und die benannten Vertreter der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) abschließende Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in getrennter geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt per Handzeichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält, und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
- (6) Der Zweck des Vereins (§ 2) kann nur einstimmig geändert werden.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinen beiden Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer

Stellvertreter werden automatisch der amtierende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ahlten, sowie dessen Stellvertreter, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und nicht zum Vorsitzenden gewählt wurden. Andernfalls erfolgt

Wahl aus den Reihen der Mitglieder bis zum Eintritt des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreter.

Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

- (2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt in Textform 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten und zwar
 - a) durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter
 - b) durch einen Stellvertreter zusammen mit dem Kassierer oder Schriftführer
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind, und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortfeuerwehr Ahlten der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte. Sollte die Ortsfeuerwehr Ahlten zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die ev. Kirchengemeinde Ahlten.

Die Begünstigten haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.08.2014 in dieser Form verabschiedet.

Lehrte-Ahlten, den 01. August 2014